

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

- a) **zu dem Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/4331 –**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Ausschusstransparenz und Regierungsbefragung

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/4587 –**

**Die Demokratie stärken – Klare Reformen für ein modernes und bürgernahes
Parlament**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Andreas
Bleck und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4568 –**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Vermeidung von Überschneidungen von Sitzungen des Bundestages
mit Sitzungen der Ausschüsse und Gremien**

d) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/286 –

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Ausschussöffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten

e) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/1728 –

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Frist für die Durchführung von öffentlichen Anhörungen

f) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/1732 –

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Bessere Lesbarkeit von Vorlagen

g) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/1735 –

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Beratungsfrist

A. Problem

Die gegenwärtigen Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) gehen im Wesentlichen auf die Reform der Geschäftsordnung am 1. Oktober 1980 zurück. Angesichts der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der parlamentarischen Praxis und der technischen Möglichkeiten wird eine Anpassung der Geschäftsordnung für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe a

Die einbringenden Fraktionen beabsichtigen, die parlamentarische Praxis transparenter und effizienter zu gestalten. Der bisherige Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen soll aufgegeben und öffentliche Ausschusssitzungen sollen im Internet übertragen werden. Gleichzeitig sollen Ausschussprotokolle samt Beratungsunterlagen grundsätzlich im Internet einsehbar sein. Auch das Plenum soll im Interesse der Öffentlichkeit gestärkt werden, indem die Regierungsbefragung und die Fragestunde dynamischer und interaktiver gestaltet werden. Die Möglichkeiten, den Sachverstand des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in öffentliche Anhörungen einzubeziehen, sollen ausgeweitet werden. Auch sollen Gesetzesänderungen künftig durch zusätzliche synoptische Zusammenstellung verständlich dargestellt werden. Des Weiteren sollen die Regelungen zur Ermöglichung digitaler Ausschusssitzungen, die während der Corona-Pandemie befristet eingeführt wurden und die sich bewährt haben, dauerhaft in die Geschäftsordnung überführt werden.

Zu Buchstabe b

Die einbringende Fraktion möchte ebenfalls die Abläufe im Parlament reformieren, da insbesondere die Plenardebatten von der Öffentlichkeit häufig als ritualisiert und wenig lebhaft empfunden würden. Um das Interesse der Öffentlichkeit am Parlamentsgeschehen zu stärken, soll die Dauer der Regierungsbefragung verlängert und der Bundeskanzler quartalsweise befragt werden. Die Fragestunde soll demgegenüber in die Ausschüsse verlagert werden, deren Rolle auch durch öffentliche Schlussberatungen von Fachvorlagen gestärkt werden soll. Die damit einhergehende Entlastung der Tagesordnung des Plenums würde Raum für aktuelle Debatten schaffen.

Zu Buchstabe c

Die einbringende Fraktion bemängelt, dass Plenar- und Ausschusssitzungen regelmäßig parallel angesetzt seien und die Abgeordneten daher nicht an beiden teilnehmen könnten. Auf Grund der Bedeutung, die sowohl den Plenar- als auch den Ausschusssitzungen zukomme, sollten Überschneidungen künftig vermieden werden.

Zu Buchstabe d

Aus Sicht der einbringenden Fraktion besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Plenarsitzungen (Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) und dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen (§ 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT). Die öffentliche Diskussion sei jedoch ein wesentliches Element der parlamentarischen Demokratie. Daher soll künftig auch für Ausschusssitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit gelten und § 69 GO-BT entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe e

Beantragt eine Ausschussminderheit nach § 70 Absatz 1 Satz 2 GO-BT die Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung, so kann nach der Auffassung der einbringenden Fraktion eine Ausschussmehrheit die Durchführung hinauszögern. Daher soll in die GO-BT eine Regelung aufgenommen werden, derzufolge bei einer Beantragung durch eine Ausschussminderheit die öffentliche Sachverständigenanhörung innerhalb von zehn Wochen durchzuführen ist.

Zu Buchstabe f

Der Antrag beabsichtigt eine nachvollziehbare Darstellung von Gesetzesänderungen. Statt der Aufnahme eines bloßen Änderungsbefehls sollen künftig die alten und die neuen Gesetzestexte gegenübergestellt werden, um die beabsichtigten Änderungen für die Öffentlichkeit besser nachvollziehbar zu machen.

Zu Buchstabe g

Weder das Grundgesetz noch die GO-BT sehen konkrete Fristen vor, innerhalb derer über Gesetzesinitiativen zu beraten ist. Eine Gesetzesinitiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes könnte somit durch die Parlamentsmehrheit verschleppt werden. Vor diesem Hintergrund schlägt die einbringende Fraktion vor, § 62 GO-BT dahingehend zu ändern, dass eine Fraktion oder fünf von Hundert 25 Sitzungswochen nach Überweisung ihrer Vorlage verlangen können, dass diese im Ausschuss abschließend beraten wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Antrags auf Drucksache 20/4331 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4587 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4568 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/286 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1728 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe f

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1732 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe g

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1735 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4331 und Annahme der Anträge auf den Drucksachen 20/4587, 20/4568, 20/286, 20/1728, 20/1732 und 20/1735.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 20/4331 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In Nummer 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Schwerpunkt“ durch die Wörter „in erheblicher Weise“ ersetzt.
 2. In Nummer 7 Buchstabe c Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „der Bediensteten von obersten Bundes- oder Landesbehörden, die den gesetzlichen Auftrag haben, den Bundestag zu beraten, oder sich von Verfassungen oder von Gesetzes wegen auf Unabhängigkeit berufen können, der Richterinnen und Richter sowie“ eingefügt und wird das Wort „Bundesbediensteten“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesbediensteten“ ersetzt.
 3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „des Petitionsausschusses,“ die Wörter „des Haushaltsausschusses einschließlich des Rechnungsprüfungsausschusses,“ eingefügt und wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Für die Protokollierung der Sitzungen der Untersuchungsausschüsse gilt § 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages.“
 4. Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - c) Nummer 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er aufgrund der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses diese nicht mündlich stellen kann und er bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.“ ‘;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/4587 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/4568 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 20/286 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 20/1728 abzulehnen;
- f) den Antrag auf Drucksache 20/1732 abzulehnen;
- g) den Antrag auf Drucksache 20/1735 abzulehnen.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Stephan Thomae
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Dr. Petra Sitte
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Filiz Polat, Stephan Thomae, Thomas Seitz und Dr. Petra Sitte

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/4331 in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/4587 in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/4568 in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/286 in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie an den Petitionsausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/1728 in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/1732 in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe g

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 20/1735 in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Weitere Vorschläge nach § 128 GO-BT

Die Fraktion der AfD hat am 21. November 2022 auf Ausschussdrucksache 20-G-13 einen Antrag gemäß § 128 GO-BT mit folgendem Wortlaut in den 1. Ausschuss eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 8. Juli 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„(9) Sachverständige dürfen auf öffentlich zugänglichen Dokumenten des Bundestages nicht in Bezug zu einer Fraktion gesetzt werden. Dokumente zur Benennung von Sachverständigen sind gemäß § 2 Absatz 5 der Geheimhaltungsordnung als „VS – VERTRAULICH“ einzustufen.“

Begründung

Der Hass auf politisch Andersdenkende nimmt zu, insbesondere an Universitäten und im akademischen Milieu. Hochschullehrer müssen befürchten, Opfer politischer Gewalt zu werden oder beruflich benachteiligt zu werden, wenn sie als Vertreter einer politischen Partei wahrgenommen werden, die Anfeindungen antagonistischer gesellschaftlicher Gruppen ausgesetzt ist. Ähnliches erleben Wissenschaftler, Publizisten und Fachleute im nicht-akademischen Bereich. In der Folge sinkt die Bereitschaft von Wissensträgern, sich in der Öffentlichkeit zu äußern. Dadurch verliert unsere Gesellschaft die Fähigkeit, Probleme öffentlich zu diskutieren und zu lösen.

Ein wichtiger Ort zur öffentlichen Diskussion ist der Deutsche Bundestag, die Agora (ἀγορά) der Bundesrepublik Deutschland. Auf die Arbeit des Bundestages wirkt sich der Hass auf Andersdenkende unmittelbar aus, wenn Sachverständige zu öffentlichen Anhörungen zu laden sind. Benennt eine Fraktion einen Sachverständigen für eine öffentliche Anhörungssitzung, dann wird häufig vermutet, dass der benannte Wissensträger die politischen Ansichten der benennenden Fraktion teilt oder zum politischen Lager der benennenden Fraktion gehört. Als Sachverständige geladene Wissensträger müssen deshalb befürchten, Opfer von Gewalttaten politischer Fanatiker zu werden oder andere Nachteile zu erleiden. Dies gilt insbesondere für Professoren an Hochschulen. Die Konsequenz ist, dass akademische Wissensträger oft nicht zu überzeugen sind, als Sachverständige an Anhörungen im Bundestag teilzunehmen. Dadurch sinkt die Qualität der Gesetzgebung und der Bundestag kann seine wichtigsten Funktionen nicht mehr ausreichend erfüllen.

Wenn eine Biologin bei der "Langen Nacht der Wissenschaften" der Humboldt-Universität Berlin aus Sicherheitsbedenken eine Vorlesung absagen muss, weil sie darüber referieren wollte, warum es in der Biologie nur zwei Geschlechter gebe, droht das Abgleiten in dunkle Zeiten. Nicht nur die AfD-Fraktion im Bundestag ist betroffen von „Cancel Culture“, inzwischen ist auch das Vortragen von wissenschaftlichen Positionen, die noch vor zehn Jahren allgemein akzeptiert waren, ein Sicherheitsrisiko. Die Wissenschaftsfreiheit und die Freiheit der Parlamente sind hier eng miteinander verwoben. Es darf nicht in der Hand von aggressiven Aktivisten liegen, welche Positionen gehört werden dürften und welche nicht.

Deshalb sollte vermieden werden, Sachverständige öffentlich mit der benennenden Fraktion in Verbindung zu bringen. Es sollten in öffentlichen Anhörungen keine Dokumente verbreitet werden, in denen hinter dem Namen eines Sachverständigen das Kürzel der benennenden Fraktion vermerkt ist.

Um zu gewährleisten, dass jede Fraktion nur so viele Sachverständige zur Anhörung benennt, wie es ihr nach dem Stärkeverhältnis zusteht, ist die Bundestagsverwaltung gezwungen, Informationen über die Benennung auf Informationsträgern festzuhalten. Diese Informationsträger sind nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS VERTRAULICH“ einzustufen. Dieser Geheimhaltungsgrad erfordert einen höheren Aufwand für die Speicherung sowie für die Genehmigung zur Weitergabe von Informationen als der Geheimhaltungsgrad „VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“. Der höhere Aufwand ist jedoch gerechtfertigt wegen der hohen Bedeutung des gefährdeten Schutzgutes.

Wenn Sachverständige nicht länger bestimmten Fraktionen zugeordnet werden können, ergeben sich weitere positive Folgen: die Überzeugungskraft der Argumente wird gestärkt, der Eindruck der Überparteilichkeit wird bekräftigt und das Ethos (ἦθος) der wissenschaftlichen Unabhängigkeit wird bei den Bürgern gefestigt.

Im Übrigen stärkt die Neuregelung auch das freie Mandat der Abgeordneten, niedergelegt in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes. Ohne Zuordnung von Wissensträgern zu bestimmten Fraktionen sind die Abgeordneten freier darin, nur ihrem Gewissen zu folgen und sich ausschließlich von der „Kraft des besseren Arguments“ leiten zu lassen.“

Die Fraktion der AfD hat ebenfalls am 21. November 2022 auf Ausschussdrucksache 20-G-14 einen Antrag gemäß § 128 GO-BT mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 8. Juli 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 76 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu eingefügt:

1. „Drucksachen, die im Plenum oder Ausschüssen behandelt werden, insbesondere Gesetzentwürfe und Anträge, sind in klarer, verständlicher und einfach lesbarer Schreibweise abzufassen. Die sogenannte Gendersprache, in diesem Zusammenhang insbesondere Sternchen, Doppelpunkte, Binnen-I, kommt nicht zur Anwendung.“

Begründung

Die Herzkammer unserer Demokratie ist der Deutsche Bundestag. Auch wenn die Europäische Union mit ihren undemokratischen, supranationalen Strukturen die Bedeutung unserer Legislative zurückdrängt, bleibt das Parlament aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz eine der Säulen unserer demokratischen Ordnung. Um diesen demokratischen Eckpfeiler zu stärken, ist es unabdingbar, die Prozesse im Parlament nicht nur offen, sondern für den Bürger auch klar, verständlich und nachvollziehbar zu halten. Das Verständnis von Sprache und Verfahren stärkt die Akzeptanz und damit die Legitimation unserer demokratischen Grundordnung. Dies ist gerade in Krisenzeiten unabdingbar.

Deshalb haben Sprachexperimente, wie Gendersternchen, Binnen-I und andere Formen der sogenannten gendergerechten Sprache, in den Vorlagen des Deutschen Bundestages keinen Platz. (vgl. <https://checkpoint.tagesspiegel.de/newsletter/3Y0zs54Aufmgz7Sf8IHZA>). Die angeblich „gendergerechte“ Sprache macht in Wahrheit Debatten, Publikationen und Drucksachen weniger verständlich und schwerer lesbar. Sie kann sogar die Rechtssicherheit von Gesetzen gefährden.

Grundsätzlich werden die Vorlagen durch die Fraktionen, also die politische Ebene erstellt. Beim Umgang mit diesen hält sich die Bundestagsverwaltung an das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“. Allerdings werden Gender-Sterne, Quer- oder Bindestriche in Texten „bis auf Weiteres“ durch die Mitarbeiter der Verwaltung nicht mehr korrigiert. Die Begründung: Die Gesellschaft für deutsche Sprache habe noch nicht abschließend entschieden, wie mit dem Einzug des sogenannten „Gender Mainstreaming“ in die Sprache umzugehen sei – zum Beispiel was den Umgang mit Artikeln und Pronomen betreffe – und die verschiedenen Varianten wie Bindestrich, Binnen-I oder Genderstern zum Teil für Verwirrung beim Lesen eines Textes sorgen könnten.

In der Vergangenheit wurden diese Formen der „geschlechtergerechten“ Sprache als Rechtschreibfehler vom Parlamentarischen Dienst korrigiert, bevor die Vorlagen der Fraktionen zu offiziellen Bundestagsdrucksachen wurden. Zukünftig solle lediglich der Titel der Anträge eine im Zusammenhang mit der Tagesordnung des Plenums vorlesbare Form aufweisen.

Dieser Verfahrensweise ist entschieden entgegenzutreten: Daher möge der Bundestag beschließen, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend zu ändern, dass die Anwendung einer klaren und verständlichen Schreibweise verpflichtend wird und auf jedwede Darstellung des sogenannten „Gender Mainstreamings“ zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet wird.

Das generische Maskulinum ist eine gewachsene grammatikalische Form, die alle Menschen, unabhängig ihres Geschlechts miteinschließt. Durch sprachliche Eingriffe werden Texte unverständlicher; jedoch keinesfalls gerechter. Der vermeintliche Kampf um eine Geschlechtergerechtigkeit ist nicht in den Vorlagen des Deutschen Bundestages und nicht mit der Hilfe eines Kommunikationsmittels auszutragen, das unsere Sprachgemeinschaft eint.

Laut einer INSA-Umfrage vom August 2022 lehnen knapp dreiviertel der Deutschen (74 %) die sogenannte gendergerechte Sprache ab. Politik muss verständlich sein, nicht nur im Handeln, sondern auch und gerade in der Sprache.

Zahlreiche Umfragen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass das Gendern keinen Rückhalt in der Gesellschaft genießt und sogar die Mehrheit der Frauen dies ablehnt. Sowohl der Rechtsschreibrat als auch die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) haben sich von der Nutzung dieser Sonderzeichen innerhalb von Wörtern distanziert. Eine Ideologie darf nicht höher gewertet werden als die Regeln der amtlichen Rechtschreibung.“

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe d

Der **Petitionsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/286 in seiner 29. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/286 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe g

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/1735 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen unter den Buchstaben a, d, e, f und g in seiner 12. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 10. November 2022 anberaten und beschlossen, hierzu in der 13. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. November 2022 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Vorlagen unter den Buchstaben b und c sowie die unter Abschnitt II dargestellten Ausschussdrucksachen wurden per Umlaufverfahren in die Anhörung einbezogen. Folgende Sachverständige waren geladen:

- Prof. Dr. Philipp Austermann, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
- Prof. Dr. Michael Elicker, Universität des Saarlandes, Rechtswissenschaftliche Fakultät,
- Prof. Dr. Sven Hölscheidt, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaften/Öffentliches Recht,
- Prof. Dr. Horst Risse, Ehemaliger Direktor beim Deutschen Bundestag/Staatssekretär a. D.,
- Prof. Dr. Heiko Sauer, Universität Bonn, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- Prof. Dr. Bernhard W. Wegener, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung können dem Wortprotokoll entnommen werden, das auf der Internetseite des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung veröffentlicht wurde.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen und weiteren Vorschläge in seiner 14. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 1. Dezember 2022 abschließend beraten.

Die Fraktion der SPD zeigte sich erfreut, dass die Reform der Geschäftsordnung mehr Transparenz schaffe und insbesondere in den aktuell schwierigen Zeiten die Arbeit des Deutschen Bundestages nachvollziehbarer für die Bürger mache. Ein Fortschritt sei auch, dass sich künftig zwei Kabinettsmitglieder der Regierungsbefragung stellen würden. Auch der Änderungsantrag bringe sinnvolle Klarstellungen mit sich, indem die Ladung von Bundes- und Landesbediensteten als Sachverständige geregelt würde und der Haushaltsausschuss inklusive Rechnungsprüfungsausschuss von der Veröffentlichungspflicht von Ausschussprotokollen ausgenommen werde. Ebenfalls werde die Ladung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Sachverständigenanhörungen konkretisiert. Es handele sich insgesamt um ein gutes erstes Paket zur Reform der Geschäftsordnung, dem ein zweites folgen solle, das auch bereits eingebrachte Anregungen der Opposition aufgreifen könne.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass die Geschäftsordnung einer grundlegenden Änderung bedürfe und freute sich daher auf den angekündigten Austausch mit den Koalitionsfraktionen zu einer zweiten Reform. Die durch die Koalitionsfraktionen geplante Neuregelung der Regierungsbefragung führe jedoch nicht zu einer Stärkung der Rolle des Parlaments. Denn anders als bisher solle künftig die Bundesregierung bestimmen können,

welche Minister an der Regierungsbefragung teilnehmen. Dies eröffne der Bundesregierung die Möglichkeit, kurzfristig die Reihenfolge nach politischen Erwägungen zu verändern, was ein Rückschritt für die Debatte im Bundestag wäre. Auch sinke die Befragungszeit von jetzt 60 Minuten auf 45 Minuten pro Teilnehmer, wenn zwei Minister anwesend seien. Die Vorschläge der Koalitionsfraktionen würden dem Charakter der Regierungsbefragung als einem Instrument der Kontrolle der Regierung daher nicht gerecht. Sie, die Fraktion der CDU/CSU, habe Vorschläge für eine Steigerung der Attraktivität und Transparenz der Ausschusssitzungen gemacht und hoffe, dass diese Vorschläge in das angekündigte zweite Reformpaket einfließen würden. Eine generelle Entscheidung für die Herstellung der Öffentlichkeit in den Ausschusssitzungen sei jedoch abzulehnen, weil diese die Atmosphäre und Arbeitsqualität in den Ausschüssen nachhaltig negativ verändern könne. Positiv sei jedoch der Änderungsantrag zu bewerten, der eine Ladung von Bediensteten von obersten Bundes- oder Landesbehörden, die Unabhängigkeit genießen, künftig zu Sachverständigenanhörungen ermögliche. Diese Kriterien entsprächen der Argumentation, die sie, die Fraktion der CDU/CSU, vorgebracht habe. Es blieben jedoch Rechtsunsicherheiten dahingehend, wie mit Bundesbediensteten zu verfahren sei, die nur in Ausnahmefällen eingeladen werden dürften. Klare Kriterien als Entscheidungsmaßstab für die Ausschüsse wären wünschenswert, um möglichen künftigen Konflikten vorzubeugen. Sinnvoll erscheine, auch solche Vertreter von oberen Bundesbehörden einladen zu können, die über eine besondere Fachexpertise verfügten und im Hinblick auf ihre spezifische Aufgabenerfüllung unabhängig seien, so wie beispielsweise das Bundeskartellamt oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine Klarstellung in der Begründung wäre begrüßenswert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist von den Vorteilen überzeugt, die eine umfangreichere Herstellung der Ausschussöffentlichkeit mit sich bringen würde und berichtete, dass in einigen Ausschüssen bereits über diese Thematik diskutiert werde. Sie halte die Reform der Geschäftsordnung für umfangreich und gelungen, da sie auch eine Digitalisierung und Veröffentlichung von Ausschussprotokollen sowie Synopsen bei Gesetzesänderungen vorsehe. Die Regierungsbefragung werde lebendiger, wobei es hierfür insbesondere auch auf die Sitzungsleitung und den Beitrag der Opposition ankomme. Es sei zu begrüßen, dass die Fraktion der CDU/CSU die Inhalte des Änderungsantrages positiv bewerte. Auch ein Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. zu den Modalitäten der Fragestunde sei mit dem Änderungsauftrag aufgegriffen worden. Der Koalition sei wichtig, die Geschäftsordnung auf Grundlage eines breit getragenen Konsenses zu reformieren.

Die Fraktion der FDP merkte an, dass die Ausschussöffentlichkeit in der Tat kontrovers besprochen worden sei. Auch der Berichterstatter hätte einer Ausschussöffentlichkeit zunächst zweifelnd gegenübergestanden, seine Meinung aber nunmehr geändert und gehe nicht davon aus, dass sich die Ausschusskultur verschlechtern werde. Bereits jetzt seien Ausschüsse keine vertraulichen Gremien. Die Ausschussöffentlichkeit biete daher die Chance, der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass nicht nur im Plenum Parlamentsarbeit stattfinde, sondern auch in den Ausschüssen. Die könne zu mehr Verständnis für die Arbeitsweise des Deutschen Bundestages führen. Zur Regierungsbefragung sei festzustellen, dass sich die Befragungszeit insgesamt von 60 auf 90 Minuten verlängere. Das Recht der Bundesregierung, die teilnehmenden Minister benennen zu können, biete zudem die Chance, auf aktuelle Ereignisse zu reagieren. Die künftige Praxis werde zeigen, wie sich die Veränderungen auswirken. Die Frage zur Ladung von Bundesbediensteten als Sachverständige sei nunmehr beantwortet. Weitere Punkte aus dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU, zum Beispiel zur Digitalisierung der Parlamentsabläufe oder zum Petitionsrecht, könnten im nächsten Jahr aufgegriffen und diskutiert werden.

Die Fraktion der AfD erklärte, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Ausschussöffentlichkeit geben würde. Bisher jedenfalls sei die Arbeit nicht von einer sachlichen Atmosphäre geprägt gewesen, die durch eine Ausschussöffentlichkeit gefährdet werden würde. Bereits jetzt werde in den Ausschüssen Parteipolitik betrieben. Die geplanten Änderungen zur Ladung von Bundesbediensteten seien unbefriedigend, aber rechtlich zulässig. Weshalb dies so geregelt werde, erschließe sich aber nicht. Problematisch seien auch die geplanten Änderungen zur Regierungsbefragung, die zeitlich zulasten der Fragestunde gehen würden. Bei der Fragestunde handele es sich um eines der letzten Rechte, das den einzelnen Abgeordneten zustünde. Schon jetzt würden die wenigsten Fragen im Plenum beantwortet. Überflüssig sei auch die im Änderungsantrag vorgesehene Regelung zu dem Problem, dass ein Fragesteller nicht im Plenum sein könne, weil parallel eine Ausschusssitzung stattfinde. Zwar ließe sich mit Blick auf die Tagesordnung vorab eine Überschneidung feststellen. Ob es dann aber tatsächlich zu einer Überschneidung komme, hänge von Faktoren ab, die sich nicht prognostizieren ließen. Bereits jetzt könne ein Fragesteller vorab um schriftliche Beantwortung seiner Frage bitten.

Die Fraktion DIE LINKE. hielt die Herstellung der Öffentlichkeit von Ausschüssen für einen zentralen Gesichtspunkt und kritisiert, dass die Ausschüsse zu viele Aspekte zu beachten hätten, wenn sie künftig über die Öffentlichkeit entscheiden sollen. Ein klarer Grundsatz für die Ausschussöffentlichkeit wäre daher besser gewesen. Auch sei zu beobachten, dass beispielsweise die Koalitionsfraktionen mit bereits abgestimmten Auffassungen in die Ausschüsse kämen, sodass die Ausschussöffentlichkeit die Arbeitsatmosphäre wohl kaum verschlechtern würde. Sie kritisierte, dass für die Fragestunde und die Regierungsbefragung insgesamt weniger Zeit eingeplant sei als zuvor. Ebenso seien die verlängerten Eingangsstatements der Regierungsmitglieder aus praktischer Sicht kontraproduktiv, weil diese die Nachfragemöglichkeiten zusätzlich verringerten. In der letzten Regierungsbefragung hätten beispielsweise nur zwei Themenbereiche besprochen werden können. Es gebe jedoch auch begrüßenswerte Regelungen, wie die Anzeigepflicht bei Interessenkollisionen von Sachverständigen oder deren Zuordnung zu den Fraktionen. Für die Zukunft sei es sinnvoll, Regelungen aus der Geschäftsordnung zu entfernen, die keinerlei Relevanz mehr hätten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme des Antrags auf Drucksache 20/4331 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20-G-24), dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist und der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 30. November 2022 in die Ausschussberatung eingebracht wurde und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4587 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4568 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/286 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1728 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1732 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1735 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu den weiteren Vorschlägen nach § 128 GO-BT

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 20-G-13 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 20-G-14 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

V. Begründung zu den Änderungen zum Antrag auf Drucksache 20/4331

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Antrags erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung auf Drucksache 20/4331 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die ursprüngliche Formulierung legte nahe, dass die Benennung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als Sachverständigen außerhalb des Fraktionskontingents auf Beratungsgegenstände beschränkt werden solle, deren einziger Schwerpunkt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist. Tatsächlich sollte die Regelung aber für solche Gesetzgebungsvorhaben gelten, die in ihrem Schwerpunkt die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten *betreffen*. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird der Wortlaut geändert. Ob ein Beratungsgegenstand im Schwerpunkt die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, entscheidet der Ausschuss.

Zu Nummer 2

In letzter Zeit stellte sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Bundesbedienstete als Sachverständige zu öffentlichen Anhörungen eingeladen werden dürfen. Zwar sieht der Antrag auf Drucksache 20/4331 vor, dass die Auslegungsentscheidung 15/4 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2003 zur Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige bei Anhörungen inhaltlich in den Text der Geschäftsordnung aufgenommen werden soll. Demnach wäre mit Ausnahme der Bereiche von Forschung und Lehre eine Einladung von Bundesbediensteten als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen außer in berechtigten Ausnahmefällen nicht erlaubt.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass diese Einschränkung nicht für Richterinnen und Richter und Bedienstete von obersten Bundes- oder Landesbehörden, die den Auftrag haben, den Bundestag zu beraten, oder sich von Verfassungen oder von Gesetzes wegen auf Unabhängigkeit berufen können, gilt. Diese können also, wie es bislang nur bei Bundesbediensteten im Bereich der Forschung und Lehre der Fall war, als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen auch ohne Vorliegen eines berechtigten Ausnahmefalls eingeladen werden.

Die bisherige Konzentration auf Bundesbedienstete wird aufgegeben. Mit der neuen Regel soll Klarheit auch über die Frage der Einladung von Landesbediensteten geschaffen werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 73 Absatz 2 Satz 3 GO-BT enthält Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht für Ausschussprotokolle. Ebenso wie die Sitzungen der geschlossenen Ausschüsse (Innen, Außen und Verteidigung), des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten, des Petitionsausschusses, des Richterwahlausschusses oder des Wahlausschusses für die Richter des Bundesverfassungsgerichts unterliegen auch die atypischen Beratungen im Haushaltsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig einer besonderen Vertraulichkeit, selbst wenn die zugrunde liegenden Vorlagen formal nicht als Verschlussachen eingestuft sein sollten. Haushaltsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss beraten in ihren Sitzungen regelmäßig eine große Zahl von Vorlagen, welche Berichte des BMF, der Ressorts und des BRH zum Haushaltsvollzug enthalten oder mit denen Entscheidungen im Rahmen der Mittelbewirtschaftung eingeholt werden, und die regelmäßig den Bereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen. Der vertrauliche Charakter der Beratungen und die außerhalb des Parlaments liegende Urheberschaft vieler Vorlagen stehen einer generellen Veröffentlichungspflicht entgegen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird darauf hingewiesen, dass für die Protokollierung der Sitzungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen § 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages gilt. § 73 Absatz 1 und 2 finden somit keine Anwendung für diese Ausschüsse.

Zu Nummer 4

Der Antrag auf Drucksache 20/4331 sah vor, die Nummer 9 Satz 3 in der Anlage 4 zu streichen. Dann wären Fragen in der Fragestunde nur dann beantwortet worden, wenn der Fragesteller oder die Fragestellerin anwesend sind. Zeitgleich zur Fragestunde finden aber regelmäßig Ausschusssitzungen statt. Abgeordnete, die Mitglieder in diesen Ausschüssen sind, würden durch eine solche Regelung in ihrem Fragerecht eingeschränkt; um eine Frage in der Fragestunde zu stellen, müssten sie sich stets im Ausschuss vertreten lassen. Das kann insbesondere für Abgeordnete kleinerer Fraktionen Schwierigkeiten bereiten. Deshalb soll nunmehr die Frage eines oder einer Abgeordneten auch dann beantwortet werden, wenn dieser oder diese zwar nicht persönlich anwesend ist, aber an der Sitzung eines Ausschusses teilnimmt. Es soll dabei dem oder der Abgeordneten obliegen, zu plausibilisieren, dass er oder sie während der Fragestunde an der Sitzung eines Ausschusses teilgenommen hat, indem er oder sie den entsprechenden Ausschuss beim Präsidenten angegeben hat.

Berlin, den 1. Dezember 2022

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Stephan Thomae
Berichtersteller

Thomas Seitz
Berichtersteller

Dr. Petra Sitte
Berichterstellerin

